

Förderverein des Justinus-Kerner-Gymnasiums Weinsberg e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 2. Dezember 2008)

Präambel

Als der **Verein der Ehemaligen und Freunde des Justinus-Kerner-Gymnasiums** 1972 in der Hildthalle in Weinsberg gegründet wurde, geschah dies in der Absicht, das Gymnasium vorwiegend finanziell zu unterstützen. Durch großzügige Gönner und Mitgliedsbeiträge kamen im Laufe der Jahre nicht unerhebliche Geldbeträge zusammen, die Schülern und der Schule zugute kamen und kommen. 2007 wurde der Verein in **Förderverein des Justinus-Kerner-Gymnasiums** umbenannt.

Da die Bedeutung des Fördervereins in den kommenden Jahren zunehmen wird, ist es notwendig, dass sich Eltern und Schüler auch über die Schulzeit hinaus im Verein engagieren. Nur so ist langfristig eine erfolgreiche Unterstützung der Schule sichergestellt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein des Justinus-Kerner-Gymnasiums Weinsberg e.V.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Weinsberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Justinus-Kerner-Gymnasiums in Weinsberg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

1. *durch die Förderung und Unterstützung kultureller und allgemein bildender Bestrebungen der Schule, vor allem in Bereichen, für die der Anstalt keine oder keine ausreichenden öffentlichen Mittel zu Verfügung stehen;*
2. *durch die Förderung wirtschaftlich bedürftiger, besonders begabter Schüler des Gymnasiums.*

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der im § 2 Satz 1 genannten Körperschaft verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Träger des Justinus-Kerner-Gymnasiums Weinsberg ist die Stadt Weinsberg.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und unterstützen will.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Ziele hervorragende Verdienste erworben haben.

Für juristische Personen handeln die nach dem Gesetz oder Gesellschafts-Statut berufenen Vertreter.

2. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn nicht innerhalb eines Monats seit Zugang des Antrags anderer Bescheid erteilt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Ehrenmitglieder werden auf Grund eines in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Beirat gefassten Mehrheitsbeschlusses (einfache Mehrheit der Erschienenen) ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben sie im übrigen die Stellung eines ordentlichen Mitglieds

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur durch eine schriftliche, an den 1. Vorsitzenden des Vereins adressierte Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann,

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus einem wichtigen Grunde durch den Vorstand ausgesprochen werden insbesondere

aa) wegen gröblicher Verstöße gegen die Zwecke oder schwerer Schädigung des Ansehen des Vereins,

bb) wegen unehrenhafte Verhaltens,

cc) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zustellung der Mitteilung den Ältestenrat anrufen. Die Anrufung muss schriftlich über den Vereinsvorsitzenden erfolgen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt.

5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegen den Verein auf Zahlung oder sonstigen Ersatz geleisteter Beiträge, Sacheinlagen, etwaiger Kapitalanteile und dergleichen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags steht im Ermessen des einzelnen Mitglieds. Der jährliche Mindestbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; er ist zu Beginn des Geschäftsjahres zahlungsfällig.

Für Mitglieder, die in Ausbildung stehen oder aus sonstigen Gründen ohne Einkommen sind, kann ein geringerer Mindestbeitrag festgelegt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat,
der Ältestenrat.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Ihre Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten;
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Schatzmeisters,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen, sofern nach der Satzung Wahlen durchzuführen sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder wenn der Beirat oder der Ältestenrat die Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden durch Bekanntmachung in allen Amtsblättern der Gemeinden des Einzugsbereichs der Schule einberufen. Die Einberufungsfrist sollte mindestens 14 Tage betragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als Abwesenheit gewertet.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis ist dem stellvertretenden Vorsitzenden ein Handeln für den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden gestattet.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter besonderer Berücksichtigung der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse. Vorstandssitzungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Ist ein Vorstandsmitglied dauernd außerstande, sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder ein anderes Vereinsmitglied zum kommissarischen Nachfolger des Verhinderten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.

§ 8

Der Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat bei der Ausführung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist zur ständigen vertrauensvollen Zusammenarbeit und laufenden Unterrichtung des Beirats verpflichtet. Er hat zu diesem Zwecke im Laufe eines Jahres mindestens 2 Beirats-sitzungen einzuberufen. Ergeben sich innerhalb des Vorstandes zu einer Frage unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten, so ruft der Vorstand die Entscheidung des Beirats an. Beirats-sitzungen haben ferner stattzufinden, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand kann einzelnen Beiratsmitgliedern von Fall zu Fall oder generell die Durchführung einzelner Handlungen und Geschäfte übertragen.

Der Beirat besteht aus

den Vorstandsmitgliedern,
dem Schulleiter,
dem Elternbeiratsvorsitzenden,
einem Vertreter des Schulträgers,
zwei Vertretern der Schülerschaft
und bis zu 7 ordentlichen, von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.

Die in den Beirat zu wählenden Mitglieder sollen möglichst aus verschiedenen Gemeinden des Einzugsbereichs des Gymnasiums stammen. Zu Verhandlungen des Beirats können Lehrer und Schüler des Gymnasiums und andere sachkundige Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

3. Der Beirat beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, notfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern und mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern. Die Wahl zum Ältestenrat erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich dem Ältestenrat angehören.
2. Der Ältestenrat ist das Schlichtungsorgan des Vereins. Er tritt auf Anruf des 1. Vorsitzenden oder zweier Vorstands- oder Beiratsmitglieder zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Entspricht der Vorstand nicht den Beschlüssen des Ältestenrates, ist er berechtigt, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen.
3. Der Ältestenrat entscheidet in gleicher Weise auf Anruf eines Mitgliedes nach § 3 Ziff. 4. In diesen Fällen ist seine Entscheidung für alle Seiten endgültig und bindend sofern diese Entscheidung schriftlich niedergelegt und diese Urkunde zur Versicherung ihrer inhaltlichen Richtigkeit von mindestens 3 an der Entscheidung beteiligt gewesenen Ältestenräten unterzeichnet ist.

§ 10

Wahlen

1. Vorstand, Beirat, Ältestenrat und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen für den Zeitraum von jeweils 4 Jahren.
2. Die Vorstandsmitglieder sind je einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit (über 50 % der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) zu wählen. Ergibt sich für keinen Kandidaten im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über den jeweiligen Wahlmodus.

3. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und von mindestens einem Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

§ 11

Vereinsvermögen

Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung der Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie die damit unmittelbar zusammenhängende Korrespondenz führt der Schatzmeister durch. Er entwirft für die Mitgliederversammlungen den Haushaltsplan und erstattet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit Bericht. Seine Rechnungsführung wird vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern überprüft. Die Kassenprüfer teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis Ihrer Prüfung mit.

Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 12

Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in eben der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.
2. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*
3. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung der Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit.

Weinsberg, den 2. Dezember 2008